

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher
Abgaben im Bistum Augsburg**

vom 6. Dezember 2022

(ABI. 2022, S. 594 ff.)

Der Bischof von Augsburg erlässt hiermit folgendes Gesetz:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben
im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022**

Das Gesetz über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022 (ABI. 2022, S. 594 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Kirchliche Abgaben dürfen nur auf der Grundlage einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss die Art der kirchlichen Abgabe gemäß Artikel 1 Abs. 1 dieses Gesetzes, den Gegenstand der kirchlichen Abgabe, den Abgabengläubiger, den Abgabenschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage der kirchlichen Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit angeben. In der Satzung kann die elektronische Übermittlung der für die Ermittlung und Festsetzung der kirchlichen Abgabe erforderlichen Daten vorgesehen werden. Dabei sind Bestimmungen über diese Daten und zum Übermittlungsverfahren zu treffen. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

1. 4) Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Eine Öffentliche Bekanntmachung kann in einer der folgenden Formen durchgeführt werden:

2. Durch Niederlegung der Satzung in der Verwaltung des Abgabengläubigers (z. B. dem Pfarramt), wobei die Niederlegung durch Anschlag oder Anzeige an der allgemein zugänglichen Verkündungstafel des Abgabengläubigers, auf einer öffentlichen Internetseite des Abgabengläubigers oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekanntgegeben wird.

3. Durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Abgabengläubigers.

4. Durch Abdruck in einer im Geltungsbereich der Satzung verbreiteten Tageszeitung.

5. Durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Augsburg.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung

1. Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. April 2024 in Kraft.
2. Es ist im Amtsblatt der Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

Augsburg, den 1. März 2024

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar